

Antwort zur Anfrage

Nr. AF/0085/2014

Beratung im **Stadtrat** am **02.10.2014**, TOP 28 öffentliche Sitzung

Betreff: Anfrage der BIZ-Ratsfraktion: "Anbindung Kurt-Schumacher-Brücke"

Antwort:

- 1. Woraus schließt die Verwaltung auf die Unabweisbarkeit des Projekts?
Es wird um substantiierte Antwort gebeten.*

Die Unabweisbarkeit für eine Maßnahme kann nur durch Gefahr für Leib und Leben von Personen bei Untätigkeit, eine rechtliche Verpflichtung, oder einen belegbaren wirtschaftlichen Schaden für die Stadt Koblenz begründet werden. Im Falle der Anbindung der Kurt-Schumacher-Brücke ist kein Kriterium erfüllt. Demzufolge handelt es sich um eine freiwillige Maßnahme die dem Eckwertebeschluss entgegensteht. Ansonsten nehmen wir Bezug auf die substantiierte Antwort vom 25.07.2014.

- 2. Wenn die Anbindung jetzt tatsächlich unabweisbar ist, wird dann mit der Planung und Grundstücksankäufen in 2017 begonnen.*

Wäre die Maßnahme unabweisbar, würde mit der Projektbearbeitung vor 2017 begonnen. Da die Maßnahme aber abweisbar ist, erfolgt eine Neuerteilung nach dem Auslaufen des Eckwertebeschluss. Sollte eine Mittelbereitstellung ab 2017 erfolgen ist zu klären, ob nur eine Anbindung der Kurt-Schumacher-Brücke an die Koblenzer Straße, oder eine Anbindung an die Koblenzer Straße und die Beatusstraße (Tunnellösung) erfolgen soll. Mit einer Investitionshöhe von rd. 20 Mio. Euro ist die Anbindung der Beatusstraße mittelfristig nicht darstellbar.